



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00037

TOP:

Datum: 16.08.1999

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB
t

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	22.09.1999	nichtöffentlich vorberatend			
Stadtrat	29.09.1999	öffentlich beschließend			

Betreff:

Gesellschafterbeschuß für die Technologie und Gründerzentrum GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 25.06.1999 zu folgendem Beschluß:

1. Der vom Geschäftsführer der Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluß des Jahres 1998 wird in der von der Wirtschaftsprüfer und Steuerberatersozietät Kapphan und Kollegen geprüften und am 29.05.1999 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuß beträgt 695.307,46 DM
Die Bilanzsumme beträgt 16.288.015,71 DM

2. Der Jahresüberschuß in Höhe von 695.307,46 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 1998 entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 60 % Gesellschafteranteil an der Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ) beteiligt. Der Vertreter der Stadt hat in der Gesellschafterversammlung der TGZ am 25.06.1999 zusammen mit den Vertretern der anderen Gesellschafter des TGZ den o.g. Beschluß gefaßt. Weil gemäß Stadtratsbeschluß vom 26.02.1997 (Nr. 96/I-26/A-256) vor Entscheidungen, welche die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen ist, ist seitens des Stadtrates eine Genehmigung der Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zum o.g. Beschluß notwendig.

Eine vorherige Ermächtigung des Stadtrates zur Beschlußfassung in dieser Sache konnte deswegen nicht eingeholt werden, da die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der TGZ spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zu entscheiden hat. Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der TGZ ebenfalls bis spätestens zum Ablauf dieser Frist zu entscheiden. Wegen der Kommunalwahl am 13.06.1999 und des Umstandes, daß der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen erst am 29.05.1999, also nach der letzten Stadtratssitzung vor der Kommunalwahl, erteilt worden ist und im Monat Juni 1999 keine Sitzung des Stadtrates stattgefunden hat, der eine entsprechende Beschlußermächtigung hätte aussprechen können, war es ausnahmsweise geboten, ohne eine vorherige Ermächtigung durch den Stadtrat den o.g. Beschluß in der Gesellschafterversammlung der TGZ am 25.06.1999 zu fassen. Deshalb ist nunmehr eine nachträgliche Genehmigung dieses Beschlusses seitens des Stadtrates erforderlich.

Die Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH hat im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß in Höhe von 695.307,46 DM erzielt, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberatersozietät Kapphan und Kollegen hat der TGZ den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach "entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß".

Ergänzend darf noch hinzugefügt werden, daß der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder nichts im Wege steht. Der Aufsichtsrat der Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH hat in seiner Sitzung vom 25.06.1999 einstimmig die Punkte 1 und 2 beschlossen.

Es wird daher um Beschlußfassung der Gesamtvorlage gebeten.